



Die Landesabstimmungsleiterin
Berlin

**Amtliche Information
zum Volksentscheid**
über die Rekommunalisierung
der Berliner Energieversorgung
am 3. November 2013

Inhalt

Hinweise der Landesabstimmungsleiterin	2
Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel:	3
Wortlaut des Volksentscheids	4
Kostenschätzung	15
Argumente der Trägerin des Gesetzentwurfs	16
Argumente des Senats von Berlin	24
Argumente des Abgeordnetenhauses von Berlin	27
Hinweise der Landesabstimmungsleiterin zu den Argumentationen	30

Hinweise der Landesabstimmungsleiterin

In dieser Informationsbroschüre sind der Text des Stimmzettels, der Wortlaut des Gesetzentwurfs, über den abgestimmt wird, die Argumente der Trägerin des Gesetzentwurfs (Berliner Energietisch) sowie die gegen den Gesetzentwurf gerichteten Argumente des Senats von Berlin und des Abgeordnetenhauses von Berlin dargelegt. Der Volksentscheid findet am Sonntag, dem 3. November 2013, statt. Ihm liegt das zustande gekommene Volksbegehren über die Rekommunalisierung der Berliner Energieversorgung zugrunde.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat den im Volksbegehren vorgelegten Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 29. August 2013 nicht angenommen. Deshalb muss nach Artikel 62 Absatz 4 der Verfassung von Berlin über diesen Gesetzentwurf ein Volksentscheid herbeigeführt werden.

Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel:

Abgestimmt wird über den Entwurf des Gesetzes „Gesetz für die demokratische, ökologische und soziale Energieversorgung in Berlin (Energie VG)“, der im Amtsblatt für Berlin vom 20. September 2013 veröffentlicht ist und im Wesentlichen folgende Zielsetzung hat:

- *Errichtung von Stadtwerken als Anstalt öffentlichen Rechts, um Strom aus erneuerbaren Energien zu erzeugen und Energieeinsparmöglichkeiten zu nutzen*
- *Errichtung einer Netzgesellschaft als Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Ziel, die Stromnetze zum 1.1.2015 zu übernehmen*
- *Entgegenwirken von Energiearmut (Energiearmut ist der mangelnde Zugang zu bezahlbaren Energiedienstleistungen)*
- *Schaffung von demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten durch Direktwahl des Verwaltungsrats, Initiativrecht und Versammlungen*

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie diesem Gesetzentwurf zu?

Ja

Nein

Ergebnis des Volksentscheids

Der Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zugleich mindestens ein Viertel der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten zustimmt.

Weitere Informationen zum Ablauf des Volksentscheids sind im Internet veröffentlicht unter:
www.wahlen-berlin.de

Wortlaut des Volksentscheids

Entwurf eines Gesetzes

für die demokratische, ökologische und soziale
Energieversorgung in Berlin (EnergieVG)

§ 1 Rechtsform und Sitz

- (1) Das Land Berlin errichtet zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben für die Energieversorgung rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts mit Namen
 1. Berliner Stadtwerke (Stadtwerke),
 2. Berliner Netzgesellschaft (Netzgesellschaft).
- (2) Der Sitz der Anstalten ist Berlin.
- (3) Die Rechtsaufsicht wird von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadtwerke tragen dazu bei, dass langfristig die Energieversorgung Berlins zu 100 Prozent auf der Grundlage dezentral erzeugter erneuerbarer Energien erfolgt. Die Stadtwerke haben die Aufgabe, die Einwohnerinnen und Einwohner Berlins mit Energie zu versorgen und Energiearmut entgegenzuwirken. Energiearmut ist der mangelnde Zugang zu bezahlbaren und zuverlässigen Energiedienstleistungen. Aufgaben der Stadtwerke als integrierter Energiedienstleister sind vor allem der Aufbau von Produktions- und Vertriebskapazitäten für erneuerbare Energien und die Nutzung von Energieeinsparkapazitäten.

- (2) Die Stadtwerke produzieren und vertreiben vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 zu 100 Prozent erneuerbare Energie. Dazu bauen die Stadtwerke dezentrale Erzeugungskapazitäten auf Basis erneuerbarer Energien auf und weiten diese sukzessive aus. Für einen Übergangszeitraum können die Stadtwerke zusätzlich hocheffiziente dezentrale KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) einsetzen, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Energieerzeugungskapazitäten anderer öffentlicher Unternehmen Berlins bzw. von Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist, können in die Stadtwerke integriert werden. Die Finanzierung sowie Produktion und Vertrieb von Energie aus Atom- und Kohlekraftwerken ist ausgeschlossen.
- (3) Die Stadtwerke fördern und investieren in Energieeffizienz- und Energiesparmaßnahmen. Die Senkung des Energieverbrauchs ist ein zentrales Geschäftsziel. Die Stadtwerke unterstützen die ökologische und sozialverträgliche energetische Gebäudesanierung und fördern den Einsatz energiesparender Haushaltsgeräte für einkommensschwache Haushalte.
- (4) Die Stadtwerke unterstützen private Initiativen für die Energieeinsparung und dezentrale Erzeugung von erneuerbaren Energien.
- (5) Die Stadtwerke können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses
 - a) außerhalb Berlins auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, sofern der Schwerpunkt ihrer Aufgabenwahrnehmung in der Region Berlin-Brandenburg liegt,

b) Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben,

c) sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen.

Die in Satz 1 Buchstaben b) und c) benannten Institutionen müssen sich im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Stadtwerke bewegen. Für Unternehmen und Beteiligungen nach Satz 1 Buchstaben b) und c) ist sicherzustellen, dass ein Prüfungsrecht des Rechnungshofes gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung vereinbart wird und die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes sowie § 9 (2) dieses Gesetzes Anwendung finden.

- (6) Die Netzgesellschaft hat die Aufgabe, die Verteilnetze für Elektrizität in Berlin zu betreiben.
- (7) Beide Anstalten haben sich an ökologischer Nachhaltigkeit und sozialer Gerechtigkeit zu orientieren. Sie haben außerdem die Aufgabe, ihre Tätigkeit der Bevölkerung zu vermitteln, ihre Geschäftspolitik transparent zu gestalten und eine demokratische Kontrolle ihrer Entscheidungen zu ermöglichen.
- (8) Durch Gesetz können den Anstalten nach Anhörung der jeweiligen Anstalt weitere Aufgaben im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge übertragen werden. Mit der Aufgabenübertragung wird der Ersatz des notwendigen Aufwands geregelt.
- (9) Das Nähere regelt die jeweilige Satzung.

§ 3 Organe, Ombudsperson

- (1) Organe der Anstalten sind
 1. der Verwaltungsrat,
 2. die Geschäftsführung.
- (2) Die Anstalten bestimmen jeweils eine Ombudsperson, die als Beschwerdestelle für Kunden und Beschäftigte dient.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat der jeweiligen Anstalt gehören an:
 1. die für Wirtschaft und Umwelt zuständigen Mitglieder des Senates, die sich vertreten lassen können,
 2. sechs direkt gewählte Vertreter oder Vertreterinnen der Energieverbraucherinnen und Energieverbraucher sowie
 3. sieben Vertreter oder Vertreterinnen der Beschäftigten der Anstalt, davon mindestens drei Männer und mindestens drei Frauen.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden direkt von den Einwohnerinnen und Einwohnern Berlins gewählt. Wahlberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner Berlins, die drei Monate vor dem Tag der Wahl in Berlin ihren Wohnsitz im Sinne des § 1 Landeswahlgesetz haben, sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlberechtigten haben für jede der beiden Anstalten jeweils eine Stimme. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kandidierende müssen Funktionen in Verbänden und Parteien sowie wirtschaftliche Eigeninteressen an den Anstalten offenlegen. Kandidierende müssen 500 Unterstützungsunterschriften vorlegen und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen. Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 kann nicht sein, wer dem Abgeordnetenhaus oder dem Senat angehört oder bei den Anstalten beschäftigt ist. Gewählt sind jeweils die sechs Kandidierenden mit den meisten gültigen Stimmen. Das Wahlverfahren wird im Einzelnen in einer vom Senat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und deren jeweilige Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den Beschäftigten der Anstalten bestimmt. Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz sind die §§ 2-12 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat anzuwenden, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Arbeitnehmer die Dienstkräfte der Anstalt im Sinne des § 3 Personalvertretungsgesetz, an die Stelle des Arbeitsgerichts das Verwaltungsgericht sowie an Stelle des Aufsichtsrates der Verwaltungsrat treten.
- (4) Die Geschäftsführung, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Personalrats, die Ombudsperson und die Frauenvertreterin nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.
- (5) Der Verwaltungsrat wird für eine Dauer von fünf Jahren gebildet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen die Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtsperiode weiter wahr, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmt oder gewählt ist. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die nachfolgenden Mitglieder werden für den Rest der Amtszeit des Verwaltungsrates bestimmt.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sollen sich die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse, insbesondere betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse, durch Fortbildung aneignen. Die Anstalten sollen entsprechende Angebote zur Verfügung stellen.
- (7) Der Verwaltungsrat berät und kontrolliert die Geschäftsführung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Bestellung und Widerruf der Bestellung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge der Geschäftsführung,

3. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats,
 4. Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 106 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 110 der Landeshaushaltsordnung),
 5. Entlastung der Geschäftsführung (§ 109 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung), Entgegennahme und Erörterung des Jahresabschlusses, des dazugehörigen Prüfungsberichts sowie des Geschäftsberichts und des Evaluationsberichtes der Geschäftsführung,
 6. Bestimmung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin für die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin,
 7. Beschluss über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden,
 8. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung der Anstalt und die Überwachung ihrer Einhaltung,
 9. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten der Anstalt, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung der Anstalt handelt.
- (8) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich. Ausnahmen bestimmt die Satzung.

§ 5 Satzung

Die Anstalten geben sich eine Satzung. Die Satzung bestimmt insbesondere

1. die Organisation der Anstalten,
2. die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2,
3. Regelungen zur Übernahme von Fortbildungskosten nach § 4 Absatz 6 Satz 2.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben. Die Geschäftsführung erstellt jeweils jährlich einen Wirtschaftsplan, einen Geschäftsbericht sowie eine Evaluation der ökologischen und sozialen Aufgaben und Ziele.
- (2) Die Anstalten werden im rechtsgeschäftlichen Verkehr durch die Geschäftsführung vertreten.

§ 7 Finanzen und Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Anstalten bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.
- (2) Die Anstalten besitzen eine eigene Wirtschaftsverwaltung. Das Haushaltswesen ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu führen.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Anstalten haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt.

§ 8 Beschäftigte

- (1) Die Anstalten besitzen Arbeitgeberbereitschaft.
- (2) Die Aufgaben der Personalstelle nimmt die Geschäftsführung wahr. Für die Geschäftsführung nimmt die Befugnisse der Personalstelle der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats der Anstalten wahr.

§ 9 Initiativrecht und Zugang und Veröffentlichung von Dokumenten

- (1) 3.000 mindestens 16 Jahre alte Einwohnerinnen und Einwohner Berlins können den Verwaltungsrat der Anstalten schriftlich mit

einem Vorschlag befassen. Der Verwaltungsrat hört Vertrauenspersonen der Initiative an und entscheidet innerhalb von drei Monaten über den Vorschlag. Auf schriftlichen Vorschlag von 5.000 mindestens 16 Jahre alten Einwohnerinnen und Einwohnern Berlins ist der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Kundenbefragung durchzuführen. Das Ergebnis ist konsultativ. Vorschläge nach Satz 1 und Satz 3 dürfen nicht im Widerspruch zur Aufgabenstellung der Anstalten stehen.

- (2) Der Zugang zu Dokumenten der Anstalten richtet sich grundsätzlich nach dem Informationsfreiheitsgesetz; Gebühren werden nicht erhoben. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrats, Beschlussvorlagen und gefasste Beschlüsse des Verwaltungsrats, Berichte der Geschäftsführung an den Verwaltungsrat sowie weitere wichtige Dokumente sind rechtzeitig im Internet zu veröffentlichen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, soweit durch die Veröffentlichung ein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen würde.
- (3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10 Versammlungen

- (1) Für das Land Berlin sowie in jedem Bezirk haben die Anstalten mindestens einmal jährlich eine Versammlung zur Erörterung der Angelegenheiten der jeweiligen Anstalt einzuberufen.
- (2) Eine Versammlung muss innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn das bei einer bezirklichen Versammlung von 2.000, bei einer landesweiten Versammlung von 5.000 mindestens 16 Jahre alten Einwohnerinnen und Einwohnern Berlins unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird. Die Tagesordnung darf nur Angelegenheiten

der Anstalten zum Gegenstand haben. Die Einberufung einer Versammlung nach Satz 1 kann nur einmal jährlich beantragt werden. Den Vorsitz in der Versammlung führt ein Mitglied des Verwaltungsrats. Empfehlungen, die mit Mehrheit der Anwesenden der Versammlungen ausgesprochen werden, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Verwaltungsrat behandelt werden.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11 Befristung der Verträge für die Fernwärmeversorgung

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Verträge zwischen dem Land Berlin und Unternehmen, in denen die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie dem öffentlichen Verkehr dienender Grundstücke und Anlagen zur Errichtung und zum Betrieb aller der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme dienenden Anlagen geregelt wird, dürfen eine maximale Vertragslaufzeit von 10 Jahren haben.

§ 12 Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Evaluierungsklausel

- (1) Die erste Wahl der Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrats der Anstalten nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2 erfolgt gemeinsam mit der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin, zum Bundestag oder zum Europäischen Parlament, wenn eine solche Wahl innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet. Findet in diesem Zeitraum keine dieser Wahlen statt, so findet eine gesonderte Wahl statt. § 4 Absatz 2 findet Anwendung.
- (2) Der Betrieb, mit dem sich das Land Berlin an der Ausschreibung des Elektrizitätsnetzes auf dem Gebiet des Landes Berlin beteiligt hat, geht nach Abschluss des Konzessionsverfahrens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit seinem Betriebsvermögen

auf die Netzgesellschaft über. In dem Falle, dass sich das Land Berlin mit einer Kapitalgesellschaft an der Ausschreibung beteiligt hat, die im Eigentum des Landes steht, ist die Übertragung des Vermögens dieser Kapitalgesellschaft an die Netzgesellschaft herbeizuführen. Für die Vermögensübertragung nach Satz 2 gelten die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes über die Vermögensübertragung entsprechend.

- (3) Die Netzgesellschaft gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 2 bietet allen im Netzbetrieb beschäftigten Mitarbeitern des Netzbetreibers, mit dem zuvor der Konzessionsvertrag abgeschlossen war, und den im Netzbetrieb beschäftigten Mitarbeitern der mit dem Netzbetreiber vertraglich verbundenen Konzernunternehmen entlang der Wertschöpfungskette ab dem Zeitpunkt der Netzübernahme die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis gemäß § 613 a BGB an, also mit den Rechten und Pflichten, wie sie zum Zeitpunkt der Netzübernahme bestehen. Über die Rechte des § 613 a BGB hinaus wird jedem so übernommenen Arbeitnehmer individuell der Ausschluss einer betriebsbedingten Kündigung bis zum 31. Dezember 2020 garantiert. Jedem der übernommenen Arbeitnehmer wird individuell für die Dauer von drei Jahren ab der Übernahme die Anwendung des auf das Arbeitsverhältnis bei der früheren Arbeitgeberin jeweils geltenden Tarifvertrags und/oder Betriebsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 3, 2. Alt. TVG („Günstigkeitsprinzip“) zugesichert, für den Fall, dass ein Tarifvertrag und/oder eine Betriebsvereinbarung im Betrieb der Netzgesellschaft dem gegenüber ungünstigere Bedingungen enthalten sollte. Für alle Arbeitnehmer gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden Vorschriften hinsichtlich der materiellen Arbeitsbedingungen bis zum Inkrafttreten

neuer Regelungen. Die Netzgesellschaft wird während der Laufzeit des nächsten Konzessionsvertrages, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, die Beschäftigung am Standort Berlin mit mindestens so vielen Beschäftigten erhalten, wie sie zum Zeitpunkt der Netzübernahme beschäftigt sind. Die Netzgesellschaft beschäftigt eigene Beschäftigte für die Aufgaben eines Netzbetreibers.

- (4) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalenderjahres in Kraft.
- (5) Vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes prüft das Abgeordnetenhaus, ob über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausgehende Formen der Bürgerbeteiligung und demokratischen Kontrolle eingeführt werden.

Kostenschätzung der Trägerin

Nach einem Gutachten im Auftrag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen vom 8.9.2011 wird der Ertragswert für das Stromnetz auf ca. 370 Mio. Euro geschätzt. Daraus ergibt sich ein Kaufpreis von etwa 400 Mio. Euro. Laut einem BGH-Urteil von 1999 ist der Sachzeitwert nur dann zulässig, wenn er den Ertragswert nicht erheblich übersteigt, in der Regel nicht mehr als 10%. Der Kaufpreis refinanziert sich langfristig über die sicheren Erlöse aus dem Netzbetrieb.

Amtliche Kostenschätzung

Es ist davon auszugehen, dass der Sachzeitwert des Netzes ca. 3 Mrd. Euro beträgt. Da Netzübernahmen jedoch üblicherweise zu Preisen unter dem Sachzeitwert erfolgen, kann der Wert des Netzes daher auf 2 bis 3 Mrd. Euro geschätzt werden.

Argumente

der Trägerin des Gesetzentwurfs

Berliner Energietisch

Als Initiative „Berliner Energietisch“ haben wir diesen Volksentscheid erkämpft. 227.748 Berlinerinnen und Berliner haben unser Volksbegehren „Neue Energie für Berlin“ unterschrieben und damit den Weg frei gemacht für eine Abstimmung über die Zukunft der Berliner Energieversorgung.

Jetzt sind Sie gefragt. Sie haben gemeinsam mit allen Berliner Bürgerinnen und Bürgern die einmalige Chance, selbst über ein Berliner Stadtwerk sowie ein Stromnetz in öffentlicher Hand abzustimmen. Die Verträge der Stadt mit dem Energiekonzern Vattenfall laufen aus. Jetzt können wir die Energieversorgung in Berliner Hand bekommen. Oder die Stadt könnte erneut 20 Jahre an den Atom- und Kohlekonzern Vattenfall gebunden sein. Bisher haben Senat und Abgeordnetenhaus keine unserer Forderungen umgesetzt!

Die Abstimmung selbst hat einen Haken: **Nur wenn mindestens 625.000 Menschen mit JA stimmen, ist der Volksentscheid angenommen.** Wird diese Hürde nicht genommen, ist die Chance vertan. Deshalb: Bitte beteiligen Sie sich! Sprechen Sie Ihren Freundeskreis, Ihre Nachbarn, Ihre Kolleginnen und Kollegen an. Nutzen Sie die Möglichkeit zur Briefabstimmung oder machen Sie am 3. November einen Spaziergang in Ihr Abstimmungslokal!

Stimmen Sie dem Vorschlag des Berliner Energietisches mit JA zu!

Stimmen Sie für ein Stadtwerk und ein Stromnetz in der Hand der Berlinerinnen und Berliner.

Sagen Sie JA zu einer demokratischen Energieversorgung, bei der Bürgerinnen und Bürger mitreden dürfen und die Gewinne in der Stadt bleiben.

Sagen Sie JA zu einer ökologischen Energieversorgung, die regenerativen Energien und Energiesparen den Vorrang gibt.

Sagen Sie JA zu einer sozial gerechten Energieversorgung, die einkommensschwachen Haushalten hilft.

Kurz und knapp:

Sieben gute Gründe für eine Energieversorgung in Berliner Hand

1. Daseinsvorsorge gehört in öffentliche Hand

Die Energieversorgung zählt zur Daseinsvorsorge der Bevölkerung: Energie ist für das menschliche Dasein unerlässlich - wie Wasser oder die Müllabfuhr. Großen Konzernen wie Vattenfall geht es vorrangig um Profit. Das geht auf Kosten der Interessen der Berlinerinnen und Berliner. Deshalb gehört die Daseinsvorsorge in die Hand der Kommunen, nicht in die Hand von Konzernen.

2. Ökologische Energie zu 100 Prozent

Die Zeiten von Kohle- und Atomstrom sind vorbei! Unser Stadtwerk setzt auf dezentrale, erneuerbare Energieanlagen in Berlin-Brandenburg. Ziel ist es, Berlin langfristig mit 100 Prozent echtem Ökostrom zu versorgen und somit künftig günstige Strompreise zu bieten.

3. Erwirtschaftetes Geld bleibt in Berlin

Das Stromnetz soll der Stadt gehören. Der Rückkauf des Netzes lohnt sich! Die Netzentgelte für die Durchleitung des Stroms sind eine sichere Einnahmequelle. Und das erwirtschaftete Geld bleibt in der Region, statt auf die Konten von Vattenfall zu fließen.

4. Energieversorgung demokratisch mitgestalten

Sie als Berlinerinnen und Berliner sollen sich an der Gestaltung Ihrer Energieversorgung beteiligen können. Wir wollen nicht nur Kontrolle durch Senat und Abgeordnetenhaus, sondern auch direkt durch die Bürgerinnen und Bürger.

5. Energieverbrauch senken

Es gibt ein großes Potenzial, Energie einzusparen und viel effizienter einzusetzen als derzeit. Unser Stadtwerk unterstützt dies gezielt. Das bedeutet: weniger Stromverbrauch = geringere Kosten = niedrigere Energierechnung.

6. Energiewende sozial gestalten

Unser Stadtwerk sorgt für eine sozialverträgliche Energiewende! Der Zugang zu Energie ist ein Grundrecht und muss allen Menschen offenstehen. Einkommensschwache Haushalte werden gezielt beraten, die Anschaffung energiesparender Haushaltsgeräte wird gefördert. Energiearmut wird entgegengewirkt, Stromsperren sollen vermieden werden.

7. Transparenz statt Geheimverträge

Für Stadtwerk und Netzgesellschaft gilt: Wichtige Unterlagen werden im Internet veröffentlicht. Alle erhalten Einblick in die Geschäftspolitik. Es soll nachvollziehbar sein, wie Preise und Tarife zustande kommen. Geheimniskrämerei wird es nicht (mehr) geben.

Ausführlich:

Die Ziele des Volksbegehrens – Eckpunkte des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens verpflichtet das Land Berlin dazu, ein berlineigenes Stadtwerk aufzubauen. Zudem ist die Gründung einer landeseigenen Netzgesellschaft vorgesehen, die das Berliner Stromnetz zum 01.01.2015 übernehmen soll. Der Gesetzentwurf wurde offiziell durch den Senat geprüft und für rechtlich zulässig erklärt.

Eine ökologische Energieversorgung

Das Stadtwerk soll langfristig eine vollständige Versorgung Berlins mit dezentral erzeugten, erneuerbaren Energien sicherstellen. Zentrale Voraussetzungen hierfür sind Energieeffizienz- und Energiesparmaßnahmen. Aufgabe des neuen Stadtwerks ist es, gezielte Energieeinsparprogramme zu fördern.

Strom aus Kohle- oder Atomkraftwerken ist tabu. Das Stadtwerk bietet 100 Prozent erneuerbare Energien an. Dazu investiert es schwerpunktmäßig in Anlagen in der Region Berlin-Brandenburg. Das Land Berlin besitzt zum Beispiel in Brandenburg zahlreiche Flächen (Stadtgüter), die sich – unter Berücksichtigung des Naturschutzes – für die Stromproduktion sehr gut eignen. Das rechnet sich: Denn wer jetzt konsequent auf erneuerbare Energien setzt, wird langfristig auch den preiswerteren Strom verkaufen. Während die fossilen Energien endlich sind und teurer werden, stehen Sonne und Wind unbegrenzt zur Verfügung.

Unser Netzbetreiber stellt den Vorrang der Einspeisung von Strom aus Anlagen der erneuerbaren Energien sicher. Darüber hinaus wird der Um- und Ausbau des Stromnetzes entsprechend den Anforderungen von regenerativen Energien umgesetzt. Der Berliner Netzbetreiber soll auch bei der Entwicklung von Stromspeichern mitwirken.

Eine soziale Energieversorgung

Unser Stadtwerk hat die Aufgabe, die Versorgung der Berlinerinnen und Berliner mit Energie zu gewährleisten und der Energiearmut entgegenzuwirken. Mit Energiearmut ist der mangelnde Zugang zu bezahlbaren und zuverlässigen Energiedienstleistungen gemeint.

18.978 Berliner Haushalten hat Vattenfall 2012 nach Angaben des Senats den Strom abgestellt. Für das Ab- und Anklemmen verlangt Vattenfall sogar hohe Gebühren. Diese Zahl macht das Ausmaß der Energiearmut in Berlin sichtbar.

Betroffen sind vor allem einkommensschwache Haushalte, die schnell in eine Schuldenspirale gelangen. Diese Stromsperren sind unverantwortlich, da sie den Entzug der grundlegendsten Stromversorgung für Licht, Kühlschrank, Warmwasser und Herd zur Folge haben. Unser Stadtwerk soll auf Stromsperren verzichten. Es bietet gezielte Einsparberatungen an und fördert die Anschaffung sparsamer Haushaltsgeräte für sozial Schwächere.

Die Rekommunalisierung der Berliner Stromnetze soll nicht zu Lasten der Arbeitnehmer/innen gehen. Allen Beschäftigten der Vattenfall-Netzgesellschaft wird die Übernahme durch die berlineigene Netzgesellschaft angeboten. Vattenfall hat im Sommer den Abbau von 1.500 Stellen in Deutschland angekündigt. Auch die Diskussion um die Zukunft von Vattenfall in Deutschland löst bei den Angestellten Unsicherheit aus. Ein kommunales Unternehmen ist wegen des geringeren Gewinndrucks weitaus beständiger als ein Großkonzern.

Eine demokratische Energieversorgung

Transparenz und Mitbestimmungsmöglichkeiten sind wesentliche Bestandteile des Gesetzesentwurfs. Wichtige Unterlagen werden im Internet veröffentlicht. Alle Berlinerinnen und Berliner erhalten somit Einblick in die Geschäftspolitik des Stadtwerks und des Netzbetreibers. Damit wird zum Beispiel die Preisbildung von Stromtarifen transparent und nachvollziehbar.

Die Geschäftsführung des Berliner Stadtwerks und der Netzgesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat kontrolliert. Dieser dient vor allem dazu, demokratische Kontrolle und Mitbestimmung der Berliner Bevölkerung zu gewährleisten. Dem 15-köpfigen Verwaltungsrat der Stadtwerke und der Netzgesellschaft gehören neben Wirtschafts- und Umweltsenator bzw. -senatorin sieben Beschäftigtenvertreter/innen an. Weitere sechs Verwaltungsratsmitglieder werden von den Berlinerinnen und Berlinern direkt gewählt.

Wichtigen Unternehmensentscheidungen muss das Abgeordnetenhaus zustimmen. Damit kontrollieren sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Parlament und Regierung die beiden Gesellschaften gleichermaßen. Bürgernähe und ein Mitspracherecht der Einwohnerinnen und Einwohner wird zudem durch Initiativrechte und jährlich stattfindende Bürgerversammlungen garantiert.

Wer eine demokratische, ökologische und soziale Energieversorgung für Berlin will, sollte am 3. November mit JA für den Gesetzentwurf des Energietisches stimmen.

Der Berliner Senat hat sich gegen eine echte Neuausrichtung der Energiepolitik ausgesprochen. Wirtschaftssenatorin Cornelia Yzer und Innensenator Henkel lehnen den Rückkauf des Stromnetzes und die Gründung eines Stadtwerkes ab. Damit ist von der Regierungskoalition keine Rekommunalisierung der Stromversorgung zu erwarten.

Hintergrundinformationen:

Was kostet die Übernahme des Berliner Stromnetzes?

Wir gehen von einem Kaufpreis von etwa 400 Millionen Euro aus. Dieser Betrag ergibt sich aus einem Gutachten, das die Senatsverwaltung für Wirtschaft 2011 in Auftrag gegeben hat. Für eine genaue Berechnung sind jedoch eine Reihe von Daten nötig, die Vattenfall nicht veröffentlicht.

Die Senatsverwaltung geht in ihrer Kostenschätzung von 2-3 Milliarden Euro aus. Nach eigenen Aussagen hat die Senatsverwaltung jedoch keine eigenen Berechnungen angestellt, sondern lediglich bei Vattenfall nachgefragt. Der Kaufpreis ist schon deswegen völlig überzogen, weil Berlin seinen Stromversorger Bewag im Jahr 1997 für umgerechnet 1,17 Mrd. Euro verkauft hat. Im

Kaufpreis waren damals neben dem Stromnetz auch die Kraftwerke zur Strom- und Fernwärmeerzeugung und das Fernwärmenetz enthalten. Jetzt geht es nur um das Stromnetz!

Woher kommt das Geld für den Netzkauf?

Die Finanzierung kann über günstige Kommunalkredite bewältigt werden. Die Investitionen lassen sich über die Gewinne tilgen. Sind die Kredite getilgt, verbleiben 100 Prozent der Gewinne beim Land Berlin.

Ein von der Industrie- und Handelskammer in Auftrag gegebenes Gutachten zeigt, dass der Rückkauf des Berliner Stromnetzes ohne zusätzliche Belastungen des Landeshaushalts möglich ist.

Wie hoch ist das wirtschaftliche Risiko?

Das wirtschaftliche Risiko des Stromnetzbetriebs ist gering, auch weil es sich um ein Monopol handelt. Das Berliner Stromnetz ist gegenwärtig für Vattenfall eine attraktive Einnahmequelle. Auch wenn die Renditen durch die Bundesnetzagentur reguliert sind, so sind sie doch gesichert. Allein mit dem Netzbetrieb werden jährlich hohe zweistellige Millionenbeträge Gewinn erzielt. Durch die Übernahme der Netze werden diese Gewinne dem Gemeinwohl zu Gute kommen.

Das Stadtwerk arbeitet nach kaufmännischen Grundsätzen, wozu u.a. das Vorsichtsprinzip gehört.

Es muss beim Stromvertrieb mit den anderen etwa 250 Stromanbietern konkurrieren. Wir werden Vattenfall nicht von einem auf den anderen Tag als Grundversorger ablösen können. Mittelfristig werden die Vorzüge des kommunalen Stromanbieters überzeugen.

Hat die Stadt den nötigen Sachverstand?

Der Betrieb eines Stadtwerks bzw. einer Netzgesellschaft geht nicht ohne Fachpersonal. Deshalb wollen wir möglichst alle Mitarbeiter/innen des jetzigen Netzbetreibers in die Berliner

Netzgesellschaft übernehmen. Viele waren bereits zu Bewag-Zeiten für das Land Berlin tätig. Städte wie München, Hannover oder Leipzig zeigen, dass die öffentliche Hand ein Stromnetz wirtschaftlich betreiben kann. Auch Berlin kann öffentliche Unternehmen gut führen, wie etwa die Berliner Stadtreinigung zeigt.

Warum fand die Abstimmung nicht am Tag der Bundestagswahl statt?

Genau das wollten wir, um eine hohe Beteiligung zu erreichen und sparsam mit Steuergeldern umzugehen. Doch der Senat hat diese Pläne durchkreuzt und damit gezeigt, was er von Mitbestimmung hält. Die gesonderte Abstimmung am 3. November macht es schwerer, über die Abstimmungshürde von 630.000 JA-Stimmen zu kommen und verursacht für den Steuerzahler Kosten in Millionenhöhe. Nun kommt es auf jede und jeden von uns an. Bitte beteiligen Sie sich und informieren Sie Verwandte und Bekannte.

Gehen Sie am 3. November ins Abstimmungslokal oder nutzen Sie bereits vorher die Briefabstimmung!

Die Briefabstimmung können Sie ab sofort in Ihrem Bezirkswahlamt erledigen oder Sie fordern die Abstimmungsunterlagen mit dem Antrag auf der Rückseite Ihrer Benachrichtigung an. Stimmen Sie bequem zu Hause ab.

Ziehen Sie Vattenfall den Stecker!

Stimmen Sie mit JA für eine Energieversorgung der Bürgerinnen und Bürger.

Weitere Informationen:

Berliner Energietisch
c/o BürgerBegehren Klimaschutz e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Telefon: 030 - 24 35 78 03
info@berliner-energietisch.net
www.berliner-energietisch.net

Argumente des Senats von Berlin

Der Berliner Senat hält den zur Abstimmung gestellten Gesetzentwurf in wesentlichen Teilen für überflüssig und in anderen Teilen für falsch.

Schon heute verfolgt der Berliner Senat eine Politik der dezentralen Energieversorgung, der Förderung Erneuerbarer Energien und der Sicherung bezahlbarer Energiepreise. Dabei beachtet der Senat auch im Rahmen seiner energiepolitischen Maßnahmen seinen Kurs der sozialen Verantwortung und der Haushaltskonsolidierung.

Der Gesetzentwurf ist auch deshalb überflüssig, da sich schon aktuell das landeseigene Unternehmen „Berlin Energie“ um eine Beteiligung an den Energienetzen bewirbt. Ferner hat der Senat Vorsorge getroffen für die Gründung eines wirtschaftlich zu betreibenden Stadtwerks. Dieses Berliner Stadtwerk ist im Haushalt 2014/2015 finanziell abgesichert. Es unterliegt im Gegensatz zum Konzept des Volksbegehrens der vollständigen öffentlichen Kontrolle. Damit wird sichergestellt, dass das Gesamtinteresse der Berlinerinnen und Berliner gewahrt ist. Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens erfüllt diese Kontrolle und Transparenz nicht.

Drei gute Gründe, warum Sie mit „Nein“ stimmen sollten:

1. Erhebliche Haftungsrisiken für den Berliner Haushalt ohne ausreichende Kontrolle

Der Gesetzentwurf des Energietischs sieht die Gründung des Stadtwerkes als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) vor. Allerdings werden die

staatlichen Kontrollmöglichkeiten über diese Anstalt stark reduziert. Die Berlinerinnen und Berliner und damit Sie als Steuerzahlerin und Steuerzahler haften für alle Aktivitäten des Stadtwerkes. Bei bestehenden Anstalten wie der BVG, den BSR oder den Berliner Wasserbetrieben hat der Gesetzgeber sichergestellt, dass in den Kontrollgremien das Gesamtinteresse der Berlinerinnen und Berliner angemessen berücksichtigt wird. Der Gesetzentwurf gewährleistet dies nicht. Stattdessen entsteht ein Haftungsrisiko für die Berlinerinnen und Berliner in unkalkulierbarer Höhe und das angesichts von 63 Milliarden Euro Schulden des Landes.

Stimmen Sie gegen finanzielle Risiken in Milliardenhöhe!

2. Die geforderte Gründung einer Netzgesellschaft ist bereits erfolgt.

Das Land Berlin beteiligt sich seit 2012 mit dem Landesbetrieb Berlin Energie am laufenden Vergabeverfahren für das Berliner Stromnetz. Eine neu gegründete Anstalt könnte sich an diesem Verfahren nicht mehr beteiligen.

Die im Volksentscheid vorgesehene Gründung einer Netzgesellschaft zum Betrieb des Berliner Stromnetzes ignoriert darüber hinaus wichtige Fakten. Bundes- und europarechtliche gesetzliche Vorgaben sehen ein transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren zur Übernahme des Netzes vor. Die Konzession für das Stromnetz kann nicht per Gesetz einer kommunalen Einrichtung übergeben werden.

Frei ist der Netzbetreiber bei seiner Preisgestaltung ebenfalls nicht, da die Netzentgelte von der Bundesnetzagentur festgelegt werden.

Stimmen Sie gegen die überflüssige Gründung einer weiteren Netzgesellschaft!

3. Der Gesetzentwurf des Energietisches verbessert nicht die Umwelt- und Klimaschutzpolitik in Berlin.

Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen haben Netzbetreiber jedem Unternehmen - diskriminierungsfrei - Netzzugang zu gewähren. Auch wenn das Land Berlin das Netz kauft, werden also Atom- oder Kohlestrom durch das Berliner Netz durchgeleitet. Die vom Energietisch verfolgte ausschließliche Versorgung Berlins mit Ökostrom ignoriert diese Tatsache.

Das vom „Berliner Energietisch“ erklärte Ziel, das Berliner Energienetz für die Einbindung von dezentralen und erneuerbaren Erzeugungsanlagen fit zu machen, ist bereits Rechtslage. Bereits heute ist der Netzbetreiber verpflichtet, entsprechende Anlagen an sein Netz anzuschließen und das Netz dafür entsprechend auszubauen. Dies geschieht auch in Berlin stetig.

Unterstützen Sie kein Gesetz, das der Berliner Energiewende keine neuen Impulse gibt und wichtige Fakten ignoriert!

Argumente des Abgeordnetenhauses von Berlin

Das Abgeordnetenhaus von Berlin empfiehlt, dem Volksentscheid über ein „Gesetz für die demokratische, ökologische und soziale Energieversorgung in Berlin (EnergieVG)“ nicht zuzustimmen.

Weitere Netzgesellschaft überflüssig – Zwingendes gesetzliches Vergabeverfahren ist gesichert

Wie auch die Vorhabenträger des Volksentscheides ausdrücklich einräumen, kann Berlin die Stromnetze weder durch Gesetz erlangen noch durch Kauf erwerben. Vielmehr wird derzeit ein bundesgesetzlich und europarechtlich zwingendes, diskriminierungsfreies und faires Wettbewerbsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren hat sich ein landeseigenes Berliner Unternehmen innerhalb der gesetzlichen Fristen im April 2012 beworben und seine Eignung bis zum Fristablauf im Mai 2013 dargelegt. Demgegenüber könnte eine weitere, durch Volksentscheid am 3. November 2013 zu gründende Netzgesellschaft, nicht mehr Teilnehmer dieses notwendigen Verfahrens sein. Zur Vergabe des Stromnetzes kann der Volksentscheid daher schon aus zwingenden Rechts- und tatsächlichen Gründen keinen Beitrag leisten.

Stadtwerk ohne öffentliche Kontrolle und auf Verlust ausgerichtet – Hohes finanzielles Risiko für Berlin

Das Berliner Abgeordnetenhaus berät derzeit die Gründung eines Stadtwerkes durch Änderung des Berliner Betriebegesetzes; ein weiteres Stadtwerk ist demgegenüber überflüssig. Das durch Volksentscheid zu gründende Stadtwerk soll keinerlei öffentliche Kontrolle seiner üblichen

Betätigung durch Senat oder Abgeordnetenhaus haben. Die im Betriebsgesetz vorgesehene, rechtlich erforderliche Gewährträgersammlung des Senats, wird durch den Vorhabenträger abgeschafft. Statt des vom Berliner Abgeordnetenhaus kontrollierten Senats entscheiden Verwaltungsräte z. B. selbst über ihre eigene Vergütung und ihre eigene haftungsrechtliche Entlastung. Da sowohl die Landeshaushaltsordnung als auch das z. B. für BVG und BSR geltende Betriebsgesetz unanwendbar sein sollen, wird dem Stadtwerk unwirtschaftliches Arbeiten gestattet. Zusammen mit weitreichenden Förderzusagen im Entwurf des Vorhabenträgers ist dieses Stadtwerk auf Risiko und Verlust ausgerichtet. Trotzdem haftet das Land Berlin dann für die absehbaren Verluste des Stadtwerkes. Für Berlin bestehen daher erhebliche Haftungsrisiken ohne Kontrollmöglichkeiten. Dass demokratisch gewählte Mitglieder des Abgeordnetenhauses für diesen Verwaltungsrat faktisch nicht wählbar sein sollen, rundet den Gesamteindruck nicht nur ab, sondern ist bundesweit einmalig und begegnet durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Unterstützen Sie kein Gesetz, das ein absehbares und unbeschränktes Risiko für den Landeshaushalt Berlins darstellt, und stimmen Sie deshalb mit NEIN!

Impressum**Herausgeberin:**

Die Landesabstimmungsleiterin Berlin

Dr. Petra Michaelis-Merzbach

Alt-Friedrichsfelde 60

10315 Berlin

E-Mail: landeswahlleiterin@wahlen-berlin.de

Internet: www.wahlen-berlin.de

Bearbeitung:

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Hinweise der Landesabstimmungsleiterin zu den Argumentationen

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe steht in dieser Informationsbroschüre für die Argumente der Trägerin des Gesetzentwurfs der gleiche Umfang wie für die Argumentation des Senats von Berlin und des Abgeordnetenhauses von Berlin zusammengenommen zur Verfügung.

Die Textbeiträge unterliegen allein der Verantwortung der Trägerin des Gesetzentwurfs, des Senats von Berlin und des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Wenn Sie Nachfragen und Anregungen haben oder Kritik äußern wollen, wenden Sie sich bitte an die für den jeweiligen Textbeitrag Verantwortlichen.